

Hortgebührensatzung vom 29. Mai 2013

Die amtliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Nr. 7/2013 vom 12. Juni 2013

Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (Hortgebührensatzung – HortGS)

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532),

der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – ThürKAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61),

des § 2 Abs. 1 des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes - ThürSchFG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22),

der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (ThürHortkBVO) vom 12. März 2013 (GVBl. S. 91) sowie

der gültigen Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Saalfeld – Rudolstadt (HortBS)

hat der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Sitzung am 7. Mai 2013 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Horte an Grundschulen (im Folgenden Schulhorte genannt) in Trägerschaft des Landkreises Saalfeld – Rudolstadt.

§ 2

Gebührenerhebung

Der Landkreis Saalfeld – Rudolstadt erhebt für die Benutzung seiner Schulhorte Benutzungsgebühren nach Maßgabe des § 5 der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung (ThürHortkBVO).

Durch diese Benutzungsgebühren werden die Gebührenpflichtigen in angemessener Weise an den sonstigen Betriebskosten der Hortbetreuung gemäß § 5 ThürHortkBVO beteiligt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Betriebskostenbeteiligung sind die Eltern der Kinder in Schulhorten; es gilt § 1 Abs. 3 ThürSchFG.
- (2) Die Eltern sind Gesamtschuldner.
- (3) Leben die Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt.
- (4) Bei zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern wohnende Kinder gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in den Schulhort aufgenommen wird. Bei Abmeldungen während des laufenden Schuljahres entsteht die Gebührenschuld auch für den Monat in voller Höhe, in dem die Abmeldung gemäß § 3 Abs. 2 HortBS wirksam wird.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und vorzugsweise durch Lastschriftzug an den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt (Kreiskasse) zu entrichten. Sie können jedoch auch auf das Konto des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt überwiesen werden. Der Gebührenbescheid kann einen davon abweichenden Fälligkeitszeitpunkt bestimmen.
- (3) Die Tagesgebühren sind in der Regel vor der Benutzung der Einrichtung bargeldlos an den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt (Kreiskasse) zu entrichten.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Benutzung des Schulhortes sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung wegen Feiertagen geschlossen bleibt.
- (2) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen bzw. eines vorübergehenden Ausschlusses nach § 4 Abs. 1 HortBS den Schulhort über einen Zeitraum von mehr als einem Monat zusammenhängend nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum erlassen. Voraussetzung dafür ist die zeitnahe Information durch die Eltern über die Nutzungsunterbrechung des Hortbesuchs.
- (3) Für den Kalendermonat Juli eines jeweiligen Schuljahres wird keine Benutzungsgebühr erhoben. Dies gilt nicht für Kinder, die den Hort nur in den Ferien besuchen.
- (4) Beträgt die Anzahl der Schultage in dem Monat, in dem der Unterricht im Schuljahr beginnt, elf Tage oder weniger, ermäßigt sich bei Schulanfängern die Monatsgebühr um die Hälfte; bei weniger als fünf Schultagen entfällt die Monatsgebühr.

§ 7

Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die soziale Staffelung der Benutzungsgebühren erfolgt nach dem Einkommen und der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht.
Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare, Lebenspartner oder Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft im Sinne des § 20 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Ein zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern lebendes Kind wird als Kind in beiden Haushalten berücksichtigt.
- (2) Als kindergeldberechtigt werden jene Kinder berücksichtigt, für welche Kindergeld nach §§ 62 ff. Einkommenssteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder für die anstelle des Kindergeldes ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird.
- (3) Wird das Kind nur für bis zu 10 Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt angemeldet, so verringert sich die nach Absatz 1 maßgebliche Gebühr um 40 vom Hundert. Bei der Berechnung der Betreuungszeiten bleiben Betreuungszeiten, die zwischen dem regelmäßigen Beginn und dem regelmäßigen Ende des Unterrichts sowie für die Überbrückung unvermeidbarer Wartezeiten im Rahmen der Schülerbeförderung anfallen, unberücksichtigt.
- (4) Die Höhe der sonstigen Betriebskostenbeteiligung ermäßigt sich auf Antrag für jedes den Schulhort besuchende Kind einer Familie um 25 vom Hundert je weiterem Kind der Familie, das gleichzeitig den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes besucht. Bei eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften gilt dies nur, soweit der Schuldner ein Elternteil des Kindes ist. Die Anzahl dieser Kinder und der gleichzeitige Besuch der Einrichtungen nach Satz 1 ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Bei einer Änderung der Anzahl dieser Kinder gilt § 8 Abs. 7 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (5) Für jedes Kind, das den Schulhort ausschließlich in den Ferien besucht, haben die Eltern eine Gebühr je Tag nach § 7 Abs. 6 und § 8 Abs. 6 zu entrichten.
- (6) Die Höhe der Benutzungsgebühr ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Tabelle dieser Satzung. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (7) Werden innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Nachweise zur Einkommensermittlung nicht oder nicht vollständig vorgelegt oder erklären die Eltern, dass sie keine Nachweise zur Einkommensermittlung vorlegen werden, erfolgt die Einordnung zur Einkommensgruppe über 2.500 Euro.

§ 8

Einkommensbegriff

- (1) Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen gehören das Einkommen der Eltern und das Einkommen des Kindes, für das die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten gezahlt wird.
Leben die Eltern getrennt, so gehört abweichend von Satz 1 anstelle des Einkommens der Eltern das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners zu dem zu berücksichtigenden Einkommen.
Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gilt Satz 1 entsprechend.

Die Glaubhaftmachung der getrennten Lebensführung der Eltern sowie des Lebensmittelpunktes des Kindes, für das die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten gezahlt wird, obliegt dem Gebührenschuldner.

- (2) Als Einkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Liegen Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 nicht vor, ist Einkommen die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und Abs. 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten zwischen verschiedenen Einkunftsarten, mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten oder mit Verlusten aus anderen Kalenderjahren ist nicht zulässig.

Als Einkommen gelten auch, soweit sie nicht schon von Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 erfasst sind, Geldleistungen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, einschließlich der Erwerbserstatzeinkommen.

Als Einkommen des Kindes gelten ausschließlich Unterhaltsleistungen und Hinterbliebenenrenten. Das Kindergeld, das Betreuungsgeld und das Erziehungsgeld werden nicht als Einkommen berücksichtigt. Das Elterngeld bleibt in Höhe des Mindestbetrages sowie des Erhöhungsbetrages bei Mehrlingsgeburten anrechnungsfrei.

Vom Einkommen abzusetzen sind pauschal und nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 ThürHortkBVO die zu entrichtende Einkommenssteuer, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung, Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungsbeiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge der Höhe nach angemessen sind sowie in tatsächlicher Höhe Unterhaltsleistungen.

Zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte kann auf Antrag und bei Vorlage geeigneter Unterlagen abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 ThürHortkBVO die konkrete Höhe der Absetzungstatbestände nach § 3 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 bis 3 ThürHortkBVO in Abzug gebracht werden

- (3) Bei Selbständigen erfolgt die Einkommensermittlung auf der Grundlage des Einkommensteuerbescheides. Liegt dieser zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung noch nicht vor, gilt § 3 Abs. 4 Satz 4 - 6 ThürHortkBVO.
- (4) Maßgebend ist grundsätzlich das durchschnittliche Monatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahres. Die Berechnung erfolgt entsprechend § 3 Abs. 4 Satz 2 bis 4 sowie § 3 Abs. 5 Satz 1 ThürHortkBVO.
- (5) Abweichend von § 8 Abs. 4 dieser Satzung ist das laufende Monatseinkommen zugrunde zu legen, wenn das laufende Bruttomonatseinkommen um mindestens 20 vom Hundert höher oder niedriger ist als das durchschnittliche Bruttomonatseinkommen des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahrs und seine voraussichtliche Erzielung für die Dauer des laufenden Kalenderjahres glaubhaft gemacht wird. Vermögenseinkommen und jährliche Sonderzuweisungen, die im laufenden Kalenderjahr anfallen, werden anteilig hinzugerechnet. Die Gebühren werden zunächst vorläufig festgesetzt; eine endgültige Festsetzung erfolgt nach Ablauf des laufenden Kalenderjahrs. Treten Änderungen im Sinne des Satz 1 nachträglich ein, erfolgt eine Neufestsetzung frühestens ab dem Kalendermonat, zu dessen Beginn die Einkommensänderung vorliegt.
- (6) Wer im laufenden Zeitraum der Hortbetreuung Empfänger von Leistungen
1. zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II,
 2. zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII,
 3. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 4. nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes

ist, wird auf Antrag und bei Vorlage geeigneter Unterlagen ab dem Kalendermonat der Antragstellung für die Dauer des Bezuges dieser Leistungen von einer Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten befreit. Das Entfallen dieser Leistungen hat der Schuldner dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt (Schulträger) unaufgefordert, unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Die Ge-

bühren für die sonstigen Betriebskosten werden ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Leistungen nicht mehr vorliegen.

Für ein Kind, für das Hilfe zur Erziehung nach § 34 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gewährt wird, wird bei Vorlage geeigneter Unterlagen keine Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten erhoben; dies gilt für Hilfen zur Erziehung nach § 33 SGB VIII entsprechend, sofern den Pflegeeltern nicht das Sorgerecht für das Pflegekind übertragen wurde.

- (7) Einkommenssteigerungen in dem in Absatz 5 Satz 1 bestimmten Umfang und eine Verringerung der Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind unter Vorlage geeigneter Unterlagen dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt (Schulträger) unaufgefordert, unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Die Höhe der Elternbeteiligung, bei Einkommensänderungen, an den sonstigen Betriebskosten wird zu Beginn des Kalendermonats neu festgesetzt, der auf den Eintritt der Änderung folgt.

Bei Änderungen in der Anzahl der Kinder wird die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Änderung vorliegt; bei einer Zunahme der Anzahl der Kinder frühestens ab dem Kalendermonat der Antragstellung.

Bei Änderungen in der regelmäßigen Betreuungszeit wird die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die geänderte regelmäßige Betreuungszeit vorliegt.

- (8) Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist berechtigt, die zu der Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten zugrunde liegenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern zu überprüfen; im Falle falscher Angaben kann die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten rückwirkend neu festgesetzt werden.

§ 9

Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Das Landratsamt Saalfeld – Rudolstadt erlässt einen Gebührenbescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

Liegen zum Zeitpunkt der Einkommensermittlung die entsprechenden Unterlagen mit Ausnahme § 7 Abs. 7 noch nicht oder nicht vollständig vor, wird der Gebührenbescheid vorläufig erlassen.

- (2) Die Bescheide werden in der Regel jeweils für ein Schuljahr im Voraus erlassen. Die Fälligkeit der Gebühren nach § 5 bleibt unberührt.

- (3) Bei Einkommensänderungen nach § 8 Abs. 7 werden die Gebührenbescheide vorläufig erlassen werden.

- (4) Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Familie und die Höhe des Einkommens sind durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides, der Jahresverdienstbescheinigung oder anderer geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Bei Selbstständigen wird nur der Einkommenssteuerbescheid anerkannt.

- (5) Zur Erfassung personenbezogener Daten wird auf § 6 der gültigen Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (Hortbenutzungssatzung – HortBS -) verwiesen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hortgebührensatzung – HortGS – des Landkreises Saalfeld – Rudolstadt vom 19. Mai 2005 außer Kraft.

Saalfeld, den 29. Mai 2013

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

gez. Hartmut Holzhey (Siegel)
Landrat

Die Hortgebühren setzen sich aus Personalkosten, nach der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung (ThürHortKBVO vom 12. März 2013) und den Betriebskosten, nach der Hortgebührensatzung (HortGS vom 29.05.2013) des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, zusammen.

Hinweis:
BK = Betriebskosten
PK = Personalkosten

Gebührenermäßigung auf Grund der: - § 7 Abs. 4 HortGS - § 4 Abs. 7 ThürHortKBVO	Anzahl der Kinder (die gleichzeitig den Hort, die Kita oder die Kindertagespflege besuchen)										
	1 Kind		2 Kinder		3 Kinder		4 Kinder		5 Kinder		
Betreuungszeit pro Woche	über 10 Stunden	bis zu 10 Stunden	über 10 Stunden	bis zu 10 Stunden	über 10 Stunden	bis zu 10 Stunden	über 10 Stunden	bis zu 10 Stunden	über 10 Stunden	bis zu 10 Stunden	über und bis zu 10 Stunden
zu berücksichtigendes Einkommen pro Monat											
bis 1.060 €	BK	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	PK	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
über 1.060 € bis 1.500 €	BK	20,00 €	12,00 €	15,00 €	9,00 €	10,00 €	6,00 €	5,00 €	3,00 €	0,00 €	0,00 €
	PK	20,00 €	12,00 €	15,00 €	9,00 €	10,00 €	6,00 €	5,00 €	3,00 €	0,00 €	0,00 €
	Gesamt	40,00 €	24,00 €	30,00 €	18,00 €	20,00 €	12,00 €	10,00 €	6,00 €	0,00 €	0,00 €
über 1.500 € bis 2.500 €	BK	33,00 €	19,80 €	24,75 €	14,85 €	16,50 €	9,90 €	8,25 €	4,95 €	0,00 €	0,00 €
	PK	40,00 €	24,00 €	30,00 €	18,00 €	20,00 €	12,00 €	10,00 €	6,00 €	0,00 €	0,00 €
	Gesamt	73,00 €	43,80 €	54,75 €	32,85 €	36,50 €	21,90 €	18,25 €	10,95 €	0,00 €	0,00 €
über 2.500 €	BK	45,00 €	27,00 €	33,75 €	20,25 €	22,50 €	13,50 €	11,25 €	6,75 €	0,00 €	0,00 €
	PK	50,00 €	30,00 €	37,50 €	22,50 €	25,00 €	15,00 €	12,50 €	7,50 €	0,00 €	0,00 €
	Gesamt	95,00 €	57,00 €	71,25 €	42,75 €	47,50 €	28,50 €	23,75 €	14,25 €	0,00 €	0,00 €

Ausschließlich für die Hortbetreuung in den Ferien

Gebührensatz pro Tag / Kind		
	BK	4,00 €
	PK	5,00 €
	Gesamt	9,00 €